

# Cronberger Anzeiger

Anzeigebatt für Cronberg.  
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt  
Cronberg am Taunus.

Abonnementpreis pro Monat nur 50 Pfennig frei ins  
Haus. Mit der achtsitzigen belletristischen Wochenbeilage  
»Illustrirtes Unterhaltungsblatt«

Für Mitteilungen aus dem Kreis, die von allgemeinem Interesse sind, ist die  
Redaktion dankbar. Auf Wunsch werden dieselben auch gerne honoriert.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.  
Inserate kosten die 5 spaltige Petitzelle oder deren  
Raum 15 Pf. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam André.  
Geschäftslokal: Ecke Hain- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

№ 23

Donnerstag, den 24. Februar abends

28 Jahrgang

1916.

## Das Gedenkblatt der Reichsbank.

Fast klingt es wie ein allzu einträgliches Lied, wenn wir immer wieder rufen: „Das Gold zur Reichsbank!“ Und doch weiß jeder einsichtige Volkswirt und Volksfreund, daß diese Forderung nicht zu verstummen braucht und nicht verstummen darf. Sie braucht nicht zu verstummen, weil noch immer hunderte von Millionen Mark Gold in allen möglichen Schlupfwinkeln sich verbergen. Sie darf nicht verstummen, weil das in der Reichsbank zusammengefaßte Gold für unsere Wirtschaft schlechthin unentbehrlich ist, möge es als Deckung für den durch den Krieg gesteigerten Bedarf an Zahlungsmitteln oder zur Bezahlung der vom Auslande bezogenen Güter dienen.

Mehr als 1200 Millionen Mark Gold sind dank dem patriotischen Empfinden der Bevölkerung seit dem Kriegsausbruch zur Reichsbank geflossen und dort gegen Reichsbanknoten und andere Zahlungsmittel umgetauscht worden. Es ist daher erklärlich, daß die Herbeischaffung von Gold für die zahlreichen Kräfte, die sich freiwillig in den Dienst der Auflösung und Goldsammlung gestellt haben, mit der Zeit schwieriger geworden ist. Um nur die Mühewaltung, die heute mit der Goldsammlung verknüpft ist, auch äußerlich anzuerkennen, hat sich das Reichsbank-Direktorium entschlossen, Gedenkblätter auf Wunsch für solche Personen auszustellen, die der Reichsbank mindestens 200 Mark in Gold zuführen.

Das im Format eines Diploms gehaltene, vornehm ausgestattete und mit dem Reichsadler geschmückte Gedenkblatt wird von jeder Reichsbankanstalt ausgestellt. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß das Gold bei den Reichsbankanstalten selbst eingezahlt wird; die Gedenkblätter können vielmehr auch für solche Personen ausgeschrieben werden, denen seitens öffentlicher Kassen aller Art, Postkassen, Sparkassen, Schulkassen in beweiskräftiger Form bescheinigt worden ist, daß sie nach dem 31. Januar den Betrag von mindestens 200 Mark in Goldmünzen gegen Papiergele umgetauscht haben. Dadurch können auch solche Goldbesitzer oder Goldsammler sich das Gedenkblatt erwerben, die an einem Orte wohnen, in dem sich keine Reichsbankanstalt befindet; in diesen Fällen genügt die Einsendung der von der öffentlichen Kasse enthaltenen Bescheinigung an die nächstgelegene Reichsbankanstalt.

Es ist zu hoffen, daß mit dem Gedenkblatt ein neuer Ansporn für jedermann geschaffen ist, an der Goldsammlung zum Besten des Vaterlandes teilzunehmen.

## Amtliche Bekanntmachung

Vorschriften der Preisprüfungsstelle  
Cronberg über den Preisanschlag.

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Bundesrats vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung werden für den Bezirk der Preisprüfungsstelle Cronberg, bestehend aus den Gemeindebezirken Cronberg, Hassenstein i. T., Mammolshain, Niederhöchstadt,

## Tagesbericht vom Kriegsschauplatz.

Großes Haupt-Quartier, 24. Februar 1916. (W.T.B. Amtlich.)

### Westlicher Kriegsschauplatz

Der Erfolg östlich der Maas wurde weiter ausgebaut, die Orte Brabant, Haumont- und Samogneux sind genommen. Das gesamte Waldgebiet nordwestlich, nördlich und nordöstlich von Beaumont, sowie das Herbebois sind in unserer Hand.

Südlich von Mez wurde ein vorgeschohener französischer Posten überrascht und in einer Stärke von über 50 Mann gefangen abgeführt.

### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Auf dem nördlichen Teile der Front lebhafte Artillerietätigkeit. An zahlreichen Stellen Patrouillen-Gesichte. Keine besonderen Ereignisse.

### Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

## Eine neue deutsche Heldentat.

Madrid, 24. Februar. (W.T.B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart: In Santa Cruz auf Teneriffa ist das englische Schiff „Westburn“ (3300 Tonnen) unter deutscher Flagge vor Anker gegangen, um Schäden auszubessern. Die Besatzung besteht aus 7 Mann, von denen einer eine Mütze mit der Aufschrift: „S. M. S. Möben“ (Möve?) trägt. Die „Westburn“ brachte 206 Gefangene der englischen Schiffe „Horace“ (3335 T.), „Clan MacTavish“, „Edinburgh“ (Lloydsregister enthält nur Edinburgh Castle 13 326 T.), „Cambridge“ (1259 T.), „Flamenco“ (4540 T.) und des belgischen Schiffes „Luxemburg“ (4322 T.), sowie 11 spanische Matrosen mit.

Oberhöchstadt, Schönberg und Schwalbach folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Wer Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, ein Preisverzeichnis (Preisanschlag) in seinem Verkaufsraume oder an seinem Vertriebsstand anzubringen, aus dem der genaue Verkaufspreis der Waren im einzelnen, sowie ein etwa vorgeschriebener Höchstpreis ersichtlich ist.

Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

Die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an Verbraucher zu dem angekündigten Preis gegen Barzahlung darf nicht verweigert werden.

§ 2.

In Fällen, in welchen Mindest- und Höchstpreise bekannt gegeben werden, müssen im Verkaufs-

raume oder Vertriebsstand an den Warenbehältern oder an den Waren selbst die Preise mit deutlichen Zahlen so angebracht sein, daß sie für den Käufer leicht lesbar sind.

§ 3.

Der Preisanschlag (§ 1), sowie jede Änderung desselben ist in zweifacher Ausfertigung vor dem Aushang der Ortspolizeibehörde vorzulegen, die ihn mit Siegel und Datum versieht. Ein Stück des Preisauhangs verbleibt der Ortspolizeibehörde.

§ 4.

Für Waren, die nach Gewicht verkauft werden, muß auf der Verkaufsstelle eine Wage mit den geeichten Gewichten vorhanden sein. Die Benutzung der Wage durch Dritte zum Nachwiegen der gekauften Waren ist zu gestatten.

§ 5.

Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs im Sinne dieser Vorschriften sind:

Brot, Mehl, Nudeln, Gerste, Reis, Sago, Grünkern, Griesmehl, Hafergrüne, Hirse, Buchweizen und deren Verarbeitungen, Kartoffeln, Rüben, Obst, Hülsenfrüchte, Salzbohnen, Gemüse, Zwiebeln, Sauerkraut, Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade, Zucker, Gewürze, Salz, Milch, Butter, Eier, Käse, Fette, Obstmus und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich, Speiseöle, Erdöle, Seife, Fleisch, Wurst und Fleischwaren aller Art, Speck, Schmalz, Fleischextrakte, Wild, Fische, Fischwaren.

#### § 6.

Die Vorschriften der §§ 1—5 finden auch auf den Marktverkehr und den Straßengeschäft Anwendung.

#### § 7.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach § 19 der Verordnung des Bundesrats vom 15. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark Einkundungsfünfzig und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

#### § 8.

Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cronberg, den 23. Februar 1916.

Die Preisprüfungsstelle.  
Müller-Mittler, Vorsitzender.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Vorschriften der Preisprüfungsstelle Cronberg mache ich darauf aufmerksam, daß Muster für den Preisanschlag in der Buchdruckerei von A. Andree in Cronberg läufig zu haben sind. Gleichzeitig bemerke ich, daß Änderungen in dem Preisanschlag in der Regel nur einmal in der Woche, und zwar an jedem Montag Vormittag geprüft werden können, da an diesem Tage die hierfür eingesetzte Kommission zusammentritt. Entsprechende Anträge sind daher rechtzeitig zu stellen.

Cronberg, den 23. Februar 1916.

Die Preisprüfungsstelle: Müller-Mittler,  
Vorsitzender.

Im Konsumverein, Hainstraße 6, sind noch Eier (große Holländer) zum Preise von 18 Pfennige je Stück erhältlich.

Cronberg, den 23. Februar 1916.

Der Magistrat Müller-Mittler.

### Milchversorgung und Festsetzung eines Höchstpreises für Milch.

Unordnung auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851:

Milchlieferanten jeder Art (Erzeuger, Händler, Molkereien, Milchwirtschaften) in dem ganzen mir unterstellten Befehlsbereiche, sowie im Befehlsbereiche der Festung Mainz sind verpflichtet, in dieselben Gemeinden weiter Vollmilch oder Magermilch zu liefern, in die sie bisher geliefert haben. Liefern sie in mehrere Gemeinden, so ist in diesen Gemeinden nach dem Verhältnis der bisherigen Lieferung anteilmäßig zu liefern.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 12. Februar 1916.

Der Kommandierende General:  
Freiherr v. Gall,  
General der Infanterie.

Wird veröffentlicht.

Cronberg i. T., den 22. Februar 1916.

Der Magistrat Müller-Mittler.

### Belämmnung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 12. Februar 1916.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (RGBl. S. 743) wird folgendes bestimmt:

#### Artikel I.

Die Grenz- und Höchstpreise für Stroh (§§ 5, 9 der Verordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 27. November 1915 — RGBl. S. 783) — das in der Zeit vom 14. Februar 1916 bis 30. April 1916 einschließlich geliefert wird, werden wie folgt festgesetzt:

Der Preis darf für 1000 Kilogramm nicht übersteigen

bei Siegeldruck	60.— Mf.
bei geprästem Stroh	57,50 Mf.
bei ungeprästem Maschinenstroh	55.— Mf.

#### Artikel II.

Der Höchstpreis für Häcksel (§ 10 der Verordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 27. November 1915 (RGBl. S. 783), der in der Zeit vom 14. Februar 1916 bis 30. April 1916 einschließlich geliefert wird, wird wie folgt festgesetzt.

Der Preis darf für 1000 Kilogramm 75 Mark nicht übersteigen.

#### Artikel III.

Der im § 9 Abs. 5 der Verordnung für den Umsatz durch den Handel zugelassene Zuschlag von 4 vom Hundert wird auf 8 vom Hundert erhöht.

#### Artikel IV.

Diese Bestimmungen treten am 12. Februar 1916 in Kraft.

Die Bestimmung unter III der Anordnung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 18. November 1915 (RGBl. S. 773) bleibt unberührt.

Berlin, den 12. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Delbrück.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, den 23. Februar 1916.

Die Polizeiverwaltung.  
Müller-Mittler.

Die Besther von beschlagnahmten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Bleimittel machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß zu folge Ministerialerlasses M 321/10.15 KMA. S. Ang. in der Bekanntmachung auf der Rückseite der ihnen zugegangenen "Anordnung betr. Eigentumsübertragung auf den Reichsmilitärfiskus", der letzte Satz des dritten Absatzes des § 7, nämlich:

für die Preisberechnung kommen nach M zug des Gewichtes der Beschläge die Liebnahmepreise für Gegenstände "ohne Beschläge in Anwendung" zu streichen ist.

Cronberg, den 24. Februar 1916.

Der Magistrat: Müller-Mittler.

In den nächsten Tagen wird mit der Abholung des Wassergeldes für die Monate November, Dezember, Januar (letztes Vierteljahr des Wasserabrechnungsjahres 1915) begonnen werden. Die Bereithaltung des Geldes wird erachtet.

Der Magistrat hat Herrn Johannes Anderhe Hartmußstraße 1, mit der Einlassierung betraut. An diesen ist Zahlung gegen Aushändigung da von der Stadtkasse mit Quittung versehenen Wasserzettels zu leisten.

Cronberg, den 23. Februar 1916.

Die Stadtkasse.

### Amtlicher Tagesbericht vom 23. Februar.

#### Westlicher Kriegsschauplatz

Durch eine Sprengung in der Nähe der von uns am 21. Februar eroberten Gräben östlich von Souchez wurden die feindlichen Stellungen erheblich beschädigt. Die Gefangenenzahl erhöht sich hier auf 11 Offiziere 348 Mann, die Beute beträgt 3 Maschinengewehre.

Auf den Maashöhen dauerten die Artilleriekämpfe mit unvermindeter Stärke fort.

Ostlich des Flusses griffen wir die Stellungen an, die der Feind in Höhe der Dörfer Consenvone-Alzennes seit eineinhalb Jahren mit allen Mitteln der Befestigungskunst ausgebaut hatte, um eine für uns unvermeidliche Einwirkung auf unsere Verbindungen im nördlichen Teile des Woëvre zu halten. Der Angriff stieß in der Breite von reichlich 10 Km. in dem er angezeigt war, bis zu 3 Km. Tiefe durch. Neben sehr erheblichen blutigen Verlusten büßte der Feind mehr als 3000 Mann an Gefangenen und zahlreiches noch unübersehbares Material ein.

In Oberelsaß führte der Angriff westlich Heidweiler zur Fortnahme der feindlichen Stellungen in einer Breite von 700 und einer Tiefe von 400 Meter, wobei etwa 80 Gefangene in unserer Hand blieben.

In zahlreichen Luftkämpfen jenseits der feindlichen Linien behielt unsere Flieger die Oberhand.

#### Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz

Die Lage ist unverändert.



Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, meine liebe Gattin, unsere treubesorgte Mutter, Tochter, Schwester, Schwägerin, Nichte und Tante

**frau Maria Hasselbach**  
geb. Jäger

im nahezu vollendeten 39. Lebensjahr unerwartet zu sich zu rufen.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen..

Offenbach a. M., Cronberg i. T., Frankfurt a. M.,  
den 23. Februar 1916.

Die Beerdigung findet Samstag nachmittag 2 1/2 Uhr von der katholischen Kirche aus statt.

Vorzügliche  
Suppen- und  
Gemüse-Nudeln

Preis 50 Pf.  
Zwiebeln Preis 20 Pf.

**Schäde & Füllgrabe**

Ein od. zwei Zimmer  
event. mit Küche, per sofort  
mieten gesucht. Bevorzugt  
den freien Lage mit Garten.  
Näheres Geschäftsstelle.

**Sofa**

gut erhalten, zu verkaufen.  
Näheres Geschäftsstelle.

**Junge Frau**

sucht Beschäftigung im Waschen,  
Putzen und Flecken. Näheres  
Geschäftsstelle.

**Mädchen gesucht** 1. Män  
Sauberes zu aller Arbeit willig  
Bodenheim, Kreuznacherstr. 50

**Acker** in der Lindenstruth,  
ca. 1 Morgen groß,  
zu kaufen gesucht. Näheres  
bei Phil. Kraft.

**3 Rohrstühle u.**  
**1 Tisch** billig abzugeben.  
Frankfurterstr. 15 r.